



Eine vollständige Digitalisierung in der österreichischen Justiz soll bis zum Jahr 2025 erreicht sein.

# Digitale Justiz

**Digitaler Akt, künstliche Intelligenz: Bei einem Symposium diskutierten Experten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz über die Digitalisierung im Gerichtsbetrieb.**

Im Rahmen des Frühlingstrimesters des „Internationalen Rechtsinformatik-Symposiums (IRIS)“ in Kooperation mit dem „Deutschen EDV-Gerichtstag“ fand am 18. März 2021 ein virtueller Workshop zum Thema „E-Gerichte“ statt, organisiert von Dr. Stefan Eder, Partner bei Benn-Ibler Rechtsanwälte GmbH, und moderiert von Prof. Dr. Georg Borges, Direktor des Instituts für Rechtsinformatik der Universität des Saarlandes (Deutschland).

**EDV-Gerichtsbarkeit.** Dr. Gerhard Jelinek, Präsident des Oberlandesgerichts Wien, beschrieb in seinem Eröffnungsvortrag die EDV-Gerichtsbarkeit aus Sicht des Oberlandesgerichts Wien sowie die technische Entwicklung im österreichischen Gerichtsbetrieb. Er skizzierte dabei die verschiedenen technischen Entwicklungen im Justizbereich, wobei insbesondere die Einführung des elektronischen Grundbuchs im Jahr 1980, die Ablösung des handgeschriebenen Registers durch die „Verfahrensautomation Justiz“ und das „elektronische Mahnverfahren“ (1986),

der „elektronische Rechtsverkehr“ (1990) und ein elektronischer Akt für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte betreffend unbekannt Täter (2010) Erwähnung fanden. Von zentraler Bedeutung sei aber die Einführung des „digitalen Akts“ in allen Verfahrensarten, auch bekannt unter „Justiz 3.0“. Im Jahr 2016 kam es zu einem Pilotprojekt am Arbeits- und Sozialgericht Wien. Heute wird der „digitale Akt“ bereits in 45 Gerichten aller Typen in bestimmten Bereichen verwendet. Ein wesentlicher Vorteil des digitalen Akts sei für Jelinek, dass mehrere Verfahrensbeteiligte gleichzeitig auf diesen zugreifen könnten. Ebenso zum Einsatz kommen bereits erste Ansätze von künstlicher Intelligenz (KI) im Bereich der Anonymisierung von Entscheidungen. Eine vollständige Digitalisierung in allen Gerichten Österreichs soll bis zum Jahr 2025 erreicht sein.

**Digitaler Akt.** An Gerhard Jelineks Eröffnungsvortrag schloss Mag. Michael Kunz, Präsidentsrichter am Oberlandesgericht Wien, an und präsentierte einzelne Funktionen des „digitalen

Akts“. Werden die Akten digital geführt, so benötigt man auch in den Verhandlungssälen eine sogenannte „Mediensteuerung“, mit der den Verfahrensbeteiligten einzelne Dokumente auf kleinen Bildschirmen zugänglich gemacht werden können. Laut Kunz sei der elektronische Rechtsverkehr essenziell, da mit diesem keine Medienbrüche mehr entstünden und die Effizienz gesteigert werden könne. Der digitale Justizarbeitsplatz beinhalte ein elektronisches Integrationsportal (eIP), ein Rahmen, der in einer integrierten Oberfläche unterschiedliche Anwendungen zur gemeinsamen aktenbezogenen Nutzung vereine. Dadurch könne zum Beispiel der Zugriff zum Aktensystem erfolgen, das den Grundakt (gerichtliche Entscheidung, Gutachten) und den Beilagenteil (Beweisurkunden der Parteien) enthalte. Des Weiteren gebe es die sogenannte „Relationentabelle“, wo Ausschnitte von relevantem Parteivorbringen eingetragen und gegenübergestellt werden können. Im digitalen Aktensystem bestehe auch die Möglichkeit Kurzverfügungen direkt aus dem System heraus zu generieren, oh-



**E-Justiz: Künstliche Intelligenz kommt im Bereich der Anonymisierung von Entscheidungen bereits zur Anwendung.**

ne dass eigens ein Textverarbeitungsprogramm geöffnet werden müsse.

**Künstliche Intelligenz** kommt neben dem Anwendungsbereich der Anonymisierung von Entscheidungen auch bereits bei der Dokumentenaufbereitung bzw. Erfassung zur Anwendung. Dabei werden Metadaten aus unstrukturierten Dokumenten extrahiert und für die weitere Verwendung zur Verfügung gestellt. KI wird auch bei der Analyse von Ermittlungsdaten eingesetzt, insbesondere in Strafverfahren, wo oft sehr viele Daten durchgearbeitet und analysiert werden müssen. Durch das Extrahieren von Daten aus Texten und Bildern und dem anschließenden Sortieren bzw. Klassifizieren und Filtern können Zusammenhänge entdeckt werden.

Knapp vor der Realisierung steht laut Kunz die Anreicherung von Dokumenten durch KI. Dabei sollen alle eingehenden Dokumente auf Judikatur- und Literaturzitate überprüft werden und die jeweils zitierten Quellen gleich direkt mittels Hyperlinks in den jeweiligen Rechercheplattformen – zum Beispiel dem Rechtsinformationssystem RIS oder der Rechtsdatenbank RDB – aufgerufen werden können.

**Deutschland.** Im weiteren Verlauf des Workshops wurde über den Stand der Digitalisierung der Justiz in Deutschland und der Schweiz referiert. Dr. Ralf Köbler, Präsident des Landgerichts Darmstadt, berichtete, dass in

Deutschland ein sicherer und einheitlicher elektronischer Bürgerzugang zur Justiz geschaffen werden soll. Ebenso soll der elektronische Rechtsverkehr optimiert werden, wobei insbesondere das Telefax als Einbringungsmittel abgeschafft werden soll. Als innovativ und wagemutig darf die Schaffung eines elektronischen Nachrichtenraumes (eine Art „Chatroom“) für jedes Verfahren betrachtet werden, wo die Möglichkeit eines informellen Austausches gegeben sein soll und dadurch unkompliziert etwa zwischen Parteien und Richtern Kontakt aufgenommen werden kann. Des Weiteren soll ein beschleunigtes Online-Verfahren eingeführt werden, wobei die Teilnahme daran für Kläger freiwillig sein soll und für Unternehmen auf Beklagtenseite ein Nutzungszwang vorgesehen ist.

Köbler führte aus, dass geplant sei, das Vorbringen der Parteien in einem gemeinsamen elektronischen Dokument (Basisdokument) abzubilden, das auch alle Sachanträge der Parteien einschließt. Das Vorbringen der Kläger und der Beklagten solle im Sinne einer Relationstabelle nebeneinander dargestellt werden. Die Parteien sollten dann gleichzeitig an diesem Basisdokument arbeiten können; das Gericht solle rechtzeitig Hinweise zur sachgerechten Strukturierung des Vortrags (Vorbringen) in Teilabschnitten geben. Letztlich werde dieses Basisdokument die Entscheidungsgrundlage in tatsächlicher Hinsicht bilden.

**Schweiz.** Die Entwicklung in der Schweiz befinde sich nach den Ausführungen von Lukas Huber, Generalsekretär-Stellvertreter des Obergerichts des Kantons Zürich, „derzeit noch eher am Anfang“. Zwar ist seit dem Jahr 2011 der elektronische Rechtsverkehr eingerichtet, die diesbezüglichen Eingaben machen aber nur ein Prozent des Gesamtvolumens aus.

Elektronische Zustellungen durch Gerichte finden überhaupt nur im Promillebereich statt. Durch die föderalen Strukturen in der Schweiz (26 Kantone sowie Behörden des Bundes) ist die Digitalisierung ein instanz- und gewaltübergreifendes Projekt, wobei das Zivil- und Strafprozessrecht Bundesrecht und das Verwaltungsrecht kantonales Recht ist.

**Diskussion.** In der abschließenden „Round-Table-Diskussion“ strich Mag. Kerstin Just, Richterin am Handelsgericht Wien, die Vorteile des „digitalen Akts“ heraus: Home-Office, paralleles Arbeiten, erleichtertes Bearbeiten des Einlaufes, Suchfunktionen und die Möglichkeit zu strukturieren sowie wichtige Elemente zu markieren seien wesentliche Verbesserungen. Als Nachteile erwähnte sie die Belastung für Rücken und Augen sowie die fehlende Haptik, die den Akteninhalt oft nicht so leicht erfassbar mache. Als Lösungsansatz zum Ausgleich wies sie auf bessere digitale Strukturierungsmöglichkeiten hin. *Bernhard Uhlir*